



Grundschule Hartkirchen

✉ Obere Inntalstraße 24, 94060 Pocking

☎ 08538/229 * 📠 08538/294 * @ gs-hartkirchen@t-online.de

🏠 www.gs-hartkirchen.de



HYGIENE-PLAN

(Unterrichtsbetrieb im regulären Klassenverband)

Rahmenbedingungen/Innerer Schulbereich

Auf dem Schulgelände/im Schulhaus

- **Zutritt zum Schulgebäude nur für Schüler und Personal**
 - Betretungsverbot für schulfremde Personen (Eltern, Großeltern, ...)
- **Schulhaus ab 7:15 Uhr geöffnet**
 - Ankunft der Schüler zwischen 7:15 Uhr und 7:35 Uhr
 - Kein Aufenthalt vor der Schule
 - Direkter Zugang ins Schulhaus/Klassenzimmer
 - Garderoben gesperrt/Keine Hausschuhpflicht
 - Aufsicht im Eingangsbereich (wenn Personal vorhanden)
- **Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen/kein Körperkontakt**
 - Beim Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes
 - Innerhalb des Schulgebäudes in den Fluren, auf der Treppe, im Sanitärbereich, im Lehrerzimmer, bei Konferenzen, bei Besprechungen und Versammlungen
 - Markierungen einhalten
 - Nur hintereinander, immer rechts, im Gänsemarsch gehen
- **Maskenpflicht für alle Personen im Schulhaus/auf dem Schulgelände (auch am Sitzplatz)**

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

 - a) Lehrkräfte und sonstiges Personal,
 - wenn sie sich alleine in einem Büro oder Unterrichtsraum befinden
 - b) Alle Personen,
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist

- **Zutritt zu Sanitäreinrichtungen nur für jeweils eine Person**
 - Markierte Wartezonen vor den Toilettenräumen
- **Kein Aufenthalt in den Fluren**
- **Regelmäßiges Händewaschen**
 - Mit Seife (20 – 30 Sekunden) waschen
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette**
 - Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- **Verzicht auf Körperkontakt**
 - Persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln
- **Raumhygiene in allen Räumen**
 - Mindestens alle 45 min Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mind. 5 min), wenn möglich auch öfters während des Unterrichts
 - Beachtung der CO₂-Messgeräte

In den Klassenzimmern

- **Bei regulärer Klassenstärke:**
 - Abstand soweit wie möglich zwischen den Schülereinzeltischen
- **Mindestabstand 1,5 m**
 - Von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal (sofern nicht zwingende päd.-didakt. Gründe ein Unterschreiten erfordern)
- **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht in der gleichen Gruppe)
 - „Blockweise“ Sitzordnung bei jahrgangsinterner Mischung
 - Mindestabstand von 1,5 m bei jahrgangsübergreifenden Gruppen
- **Partner- oder Gruppenarbeit**
 - Nur mit Mindestabstand von 1,5 m möglich
- **Kein Klassenzimmerwechsel** (soweit schulorg. möglich)
 - Nutzung von Fachräumen möglich
- **Feste frontale Sitzordnung** (sofern keine päd.-didakt. Gründe vorliegen)
 - Einzeltische
- **Maskenpflicht im Klassenraum**
 - Aufbewahrung der Masken in Stoffbeuteln, Boxen oder Ähnlichem

- **Regelmäßiges Händewaschen mit Flüssigseife**

- Vor Unterrichtsbeginn
- Vor und nach der Pause
- Nach dem Toilettengang
- Vor dem Verlassen des Schulgebäudes

- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände**

- Kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen, ...
- Kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln

- **Pausen**

- Nach Gruppen zeitversetzt
- Keine Durchmischung von Schülergruppen
- Zuordnung von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof
- Pause auch im Klassenzimmer möglich
- Unter strenger Aufsicht

- **Toilettengänge**

- Nur einzeln
- Jederzeit möglich/nicht auf Pause beschränkt
- Einhaltung der Hygienemaßnahmen

Im Fachunterricht

Sport- und Musikunterricht können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

- **Sportunterricht**

- Sportausübung mit Mund-Nasenschutz
- Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) (falls aus organisatorischen Gründen nicht möglich, muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen)
- Wenn ausreichender Frischluftaustausch möglich ist
- 1,5 m Mindestabstand in Umkleideräumen

- **Musikunterricht**

- Reinigung schulischer Instrumente nach jeder Benutzung
- Händewaschen vor und nach der Benutzung schulischer Instrumente
- Kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten
- Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten nicht möglich

Mittagsbetreuung

Für die schulische Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygiene-Plans.

- **Feste Gruppen** (soweit organisatorisch möglich)
 - Mit zugeordnetem Personal
- **Anwesenheitslisten**
 - So führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können
- **Freizeitpädagogische Angebote** (z. B. Spielen und Basteln)
 - Im Rahmen der schulischen Mittagsbetreuung möglich
- **Ausreichend Abstand** zum Personal einhalten

Rahmenbedingungen/Äußerer Schulbereich

Sachaufwandsträger

- Ausstattung der Klassenzimmer und Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher)
- Ausstattung der Klassenzimmer mit CO₂-Messgeräten
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten
- Hygienisch sichere Müllentsorgung
- Regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes
 - Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, ...) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
 - Keine Desinfektion der Schule
 - Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)

UNTERWEISUNG

Das Lehr- und Schulpersonal wird vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit von seinem Dienstvorgesetzten über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach §34 Infektionsschutzgesetz belehrt. Schüler und Schülerinnen werden durch die Klassenleitung über den Hygieneplan belehrt. Die Belehrung ist im Wochenplan zu dokumentieren. Abwesende Schüler und Schülerinnen sind zu erfassen und zu einem späteren Zeitpunkt zu belehren.

Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote/Meldepflicht

Personen, dürfen die Schule nicht betreten, wenn

- sie **mit dem Corona-Virus infiziert** sind.
- sie **unklare Krankheitssymptome** (Fieber, Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Hals-, Ohren-, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, ungewohnter Hautausschlag, ungewohnte starke Kopfschmerzen) aufweisen.
- sie in **Kontakt zu einer infizierten Person** stehen oder wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- sie einer sonstigen **Quarantänemaßnahme** unterliegen.

Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich,

- ➔ **sofern die Person 24 Stunden symptomfrei ist.**
- ➔ **sofern die Person 24 Stunden fieberfrei ist.**
- ➔ **nur mit ärztlichem Attest bzw. negativem Covid-19-Test. (Entscheidung trifft Arzt)**

Reguläres Vorgehen in Klassen bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung

- Der **Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion** ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen.
- Der **Zutritt für diese Personen** kann erst wieder mit einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen.
- Bei **Kontakt zu Personen, die bestätigt an COVID-19 erkrankt sind**, wendet sich die betroffene Person an das Gesundheitsamt und hält eine häusliche Quarantäne von 14 Tagen ab dem letzten Kontakt zur erkrankten Person ein.
- **Schwangere** unterliegen einem betrieblichen Beschäftigungsverbot.

Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen

Grundschul Kinder können die Schule weiter besuchen und Lehrkräfte können weiter unterrichten, wenn sie leichte Erkältungssymptome aufweisen, wie

- Schnupfen ohne Fieber
- gelegentlicher Husten

Schulbesuch bei Vorerkrankung

Bei Personen, die durch das Coronavirus durch bestehende Vorerkrankungen besonders gefährdet sind, ist aus Fürsorgegründen ein Einsatz vor Ort an einer Schule jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nicht geboten. Für ein entschuldigtes Fernbleiben **bedarf es einer (fach-)ärztlichen Bewertung, die der Schulleitung vorzulegen ist.** § 11 Abs. 2 LDO gilt entsprechend. Die ärztliche Bescheinigung darf einen Zeitraum von maximal 3 Monaten umfassen. Für eine längere Befreiung von der Tätigkeit vor Ort in der Schule hat der Arzt dann ggf. eine Neubewertung unter Berücksichtigung der dann aktuellen Infektionszahlen in Deutschland vorzunehmen.

Die hiervon betroffenen Lehrkräfte und Beschäftigten werden ausdrücklich gebeten, sich insoweit schnellstmöglich mit der Schulleitung in Verbindung zu setzen, da ggf. umfangreichere Veränderungen des Personaleinsatzes erforderlich werden.